Stiftung Regenbogen
Arbeit · Wohnen · Kultur

Satzung der
Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur

Die Stiftung Regenbogen hat das Ziel, Menschen mit seelischen, körperlichen und sozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen dabei zu unterstützen, selbst bestimmt, gleichberechtigt und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, umfassen die vielfältigen Maßnahmen der Stiftung Regenbogen die drei Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Der Erfüllung dieses Anspruches der Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur dient die nachfolgende Satzung.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur - nachfolgend Stiftung genannt - mit Sitz in München.
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens, vor allem die Integration und Inklusion von Menschen mit seelischen, körperlichen und sozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen, sowie des Wohlfahrtswesens.
(3) Dieser Zweck soll insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen realisiert werden:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens durch die Bereitstellung von Mitteln für die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit,

Freizeit und Sport für Menschen mit seelischen, körperlichen und sozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen;

- die Förderung der Integration und Inklusion durch Impuls gebende Öffentlichkeitsarbeit, um ein Umdenken in der Gesellschaft zur Situation von Menschen mit seelischen, körperlichen und sozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen anzuregen.

(4) Soweit nicht in dieser Satzung anders festgelegt, soll im Einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

(5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sie entgeltliche oder unentgeltliche Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinne) fördern. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.

§ 2a
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Höhe und Art der Vermögenswerte des Grundstockvermögens zum 31.12.2017 ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen

ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (früher: § 58 Nr. 7 a) AO) dem Grundstockvermögen zuführen.

(3) Bei Zustiftungen können durch die jeweiligen Zustifter besondere satzungsmäßige Verwendungszwecke für die Erträge aus der jeweiligen Zustiftung festgelegt werden.

(4) Die Stiftung kann auch die steuerlich zulässige Verwaltung unselbstständiger Stiftungen gegen Kostenerstattung übernehmen, deren Zweck im Rahmen der von § 2 beschriebenen Stiftungszwecke liegt und deren Stiftungskapital mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
   a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögens und sonstiges Vermögen) und sonstigen Einnahmen und
   b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt (Zustiftungen) bestimmt sind; § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und dies steuerrechtlich zulässig ist. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.

(3) Zur Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft kann das Grundstockvermögen umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsmäßige Zwecke zugeführt werden kann

§ 5
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB. Die Stiftungsvorstandsmitglieder und andere Organmitglieder der Stiftung können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

(3) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall

fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsvorstand gegenüber weisungsgebunden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 6
Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Buchhaltung, Sammlung der Belege und Erstellung einer Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet. Die Stiftung stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks auf. Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht müssen binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung grundsätzlich durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) und legt diese binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vor.

§ 7
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern
a) dem Vorsitzenden,
b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie
c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der erste Stiftungsvorstand wird durch den Stifter noch vor Erteilung der staatlichen Anerkennung bestimmt. Die Amtszeiten des ersten, vom Stifter benannten Vorstands betragen für das Mitglied unter 1 a) 3 Jahre, für das Mitglied unter Absatz 1 b) 2 Jahre und für das Mitglied unter Absatz 1 c) 1 Jahr.

(3) Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsvorstand gewählt/zugewählt. Im Falle der Wahl/Zuwahl/Wiederwahl werden die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt/zugewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl/Zuwahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall oder im Fall der Anordnung der Betreuung,

a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,

b) mit Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren,

c) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats bedarf. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Auch dem ausscheidenden Mitglied steht ein Vorschlagsrecht für das jeweils nachfolgende Mitglied des Stiftungsvorstands zu, soweit keine Abberufung nach Buchstabe c) erfolgt ist. Die Wahl/Zuwahl eines Stiftungsvorstandsmitglieds erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ausscheidende Mitglied des Stiftungsvorstandes ist berechtigt, mitzustimmen, soweit keine Abberufung nach Buchstabe c) erfolgt ist.

(6) Die Aufgaben der laufenden Geschäfte der Stiftung kann unter den Mitgliedern des Stiftungsvorstands in einer der vom Stiftungsvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Stiftungsrat kann einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte durch gesonderten Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB, Art. 14 Abs. 2 BayStG befreien. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach Art. 19 BayStG oder die Bestellung eines besonderen Vertreters nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStG ist frühzeitig einzuholen bzw. zu erwirken.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stif-

tungsvorstands wird bei Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertreten.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

§ 8
Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung und Geschäftsgang

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Stiftungsvorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

(2) Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und dem Willen des Stifters die laufenden Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres,
3. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
4. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
5. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Vermögensübersicht),
6. die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsberichts),
7. die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses (Jahresrechnung) und des festgestellten Tätigkeitsberichtes (Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks) innerhalb von sechs Monaten an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
8. die Anstellung und Kündigung eines entgeltlich tätigen Geschäftsführers und Festlegung seiner Vergütung sowie anderen Vertragskonditionen,
9. die Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
10. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand inklusive einer Ordnung die Aufwandsentschädigungen.

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte im Sinne des Art. 19 BayStG sind der Stiftungsaufsicht frühzeitig vorzulegen.

(2) Stiftungsvorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr statt. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Stiftungsvorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer sat-

zungsmäßigen Reihenfolge schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Geschäftsführer dies beantragen; der Antrag hat den Beratungspunkt anzugeben.

(3) Entscheidungen des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen oder im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst, wenn kein Mitglied widerspricht. Die schriftliche Form durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt (elektronische Form nach § 126 a BGB). Beschlüsse über Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung können nicht im Wege des Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder/und 1. stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt.

(5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstands, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden, die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(6) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nichtöffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sich in den Sitzungen und im Umlaufverfahren nicht vertreten lassen.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstandes und auch die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer satzungsmäßigen Reihenfolge sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Protokolle binnen vier Wochen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang des Protokolls gegenüber der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.

§ 9
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stiftungsvorstand berufen.
Danach werden die Mitglieder des Stiftungsrats vom Stiftungsrat gewählt/zugewählt.
Die Amtszeit der berufenen und gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl/Zuwahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern der Stiftungsrat es darum ersucht und das Mitglied hiermit einverstanden ist.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet –außer im Todesfall-
a) mit Niederlegung des Amtes, die jederzeit erklärt werden kann,
b) mit Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren,
c) mit Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
Er beschließt insbesondere über

1. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, vgl. § 8 (1) Nr. 2
2. die Jahresrechnung (Jahresabschlusses), vgl. § 8 (1) Nr. 3
3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers,
4. die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
6. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (Spenden),
7. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11
Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangt / verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet. Die gilt entsprechend für einen angestellten Geschäftsführer gem. § 5 (3). Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird die Mitglieder des Stiftungsvorstands und einen angestellten Geschäftsführer zu jeder Sitzung des Stiftungsrates einladen. Die Form- und Fristvorschriften des § 11 (1) gelten entsprechend.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, sofern Beschlüsse nach § 10 (1) Nr. 1 – 7 gefasst werden, mit der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Beschlüsse nach § 10 (1) Nr. 8 trifft der Stiftungsrat mit der Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen trifft der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12
Zusammenarbeit zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

Ungeachtet ihrer jeweiligen Aufgaben- und Kompetenzbereiche ist die Zusammenarbeit zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat von einer wohlwollenden und konstruktiven Zusammenarbeit und von dem gemeinsamen Streben getragen, die Zwecke der Stiftung bestmöglich zu verwirklichen.

§ 13
Finanzwesen

(1) Alle Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für jedes Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Erträgen und Aufwendungen auszuteilen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsvorstand zu verabschieden. Dabei kann den Aufwendungen auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten, die nötig sind, um

1. den Stiftungszweck weiter zu erfüllen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsvoranschlag eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 14
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung dürfen nicht entfallen. Soweit sie sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung zu gleichen Teilen, soweit nachfolgend durch Beschluss des Stiftungs-

vorstands nichts anderes bestimmt wird, an die Regenbogen Arbeit gemeinnützige GmbH und die Regenbogen Wohnen gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Anteile der Regenbogen Arbeit gemeinnützige GmbH fallen an die Regenbogen Wohnen gemeinnützige GmbH, die Anteile der Regenbogen Wohnen gemeinnützige GmbH an die Regenbogen Arbeit gemeinnützige GmbH. Die Anfallsberechtigten haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks im Sinne des § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, der Vertretungsberechtigungen, der Anschrift sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§17
In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2013, genehmigt am 20.12.2013, außer Kraft.

München, den 31.10.18

Unterschrift(en)

Für die Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur	Für die Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur	Für die Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur
Dr. Götz Zilker	Hanns-Jürgen Michal	Dr. Norbert Braunisch
1. Vorsitzender	1. Stellvertretender Vorsitzender	2. Stellvertretender Vorsitzender

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 30.11.2018
Nr. 12.1-1222.1-M/R 48

BAYERN REGIERUNG VON OBERBAYERN

Anlage

zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der
Satzung der Stiftung Regenbogen Arbeit Wohnen Kultur

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen zum 31.12.2017:

Art	Wert
1) Unternehmensbeteiligungen a) Regenbogen Wohnen gemeinnützige GmbH 416 Anteile á EUR 50,00 (entspricht Euro 20.800,00) b) Regenbogen Arbeit gemeinnützige GmbH 50 Anteile á EUR 1.000,00 (entspricht Euro 50.000,00)	70.800,00 EURO
2) Barvermögen	29.200,00 EURO
Insgesamt	100.000,00 EURO

München, 31.10.18
Ort, Datum

(Stiftungsvorstand)

(Stiftungsvorstand)

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 30.11.2018
Nr. 12.1-1222.1 M/R 48

BAYERN REGIERUNG VON OBERBAYERN 12